

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Mittwoch, 19.05.2021

Nr. 27

64

Vierte Änderung der 3. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie §§ 1 Satz 5 und 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 254) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- Die 3. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 05. November 2020 (Abl. S. 83) in der Fassung der am 01. Mai 2021 in Kraft getretenen Änderung durch Allgemeinverfügung vom 28. April 2021 (Abl. S. 95) wird wie folgt geändert:
 - Ziffer 1. wird aufgehoben.
 - Ziffer 2. wird zu Ziffer 1.
 - Ziffer 2b. wird zu Ziffer 2.
 - Ziffer 3. Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Regelungen über Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und deren Beschaffenheit des § 1a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gelten entsprechend.
 - Ziffer 5. wird aufgehoben.
 - Ziffer 6. wird Ziffer 5.
 - Ziffer 7. wird Ziffer 6.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 20. Mai 2021 in Kraft.

Begründung:

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens erscheint die Aufrechterhaltung der gestrichenen Maßnahmen nach Prüfung der betroffenen Städte nicht mehr geboten.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine auf-schiebende Wirkung.

Friedberg, den 19. Mai 2021

Der Kreisausschuss

Fachbereich Gesundheit, Veterinärwesen und Bevölkerungsschutz

gez. Jan Weckler
Landrat